

Echo der Zeitschriften

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ruhm, sie lassen sich von den Kumpanen im Wirtshaus nicht beschwatzen; die Frauen urteilen und handeln noch so, wie Recht und Moral ihrem Gewissen vorschreiben, und scheuen sich nicht, gegebenen Falls auch Eiterbeulen des sozialen Körpers anzufassen.

Möchte doch die jetzige Generation es noch erleben, dass durch die gemeinsame Arbeit von Mann und Frau, durch die glückliche und notwendige Vereinigung der männlichen und weiblichen Kräfte und Anlagen wie im Familienleben so auch im Staatshaushalt die Früchte gezeitigt werden, welche wir zu unserem Volksglück bedürfen. Dies zu erreichen, liegt in der Hand der Frauen selbst. Man will etwa gegen eine grössere Beteiligung der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten ins Feld führen, die Frau gehöre ins Haus, dort sei ihr Beruf, sie könne unter keinen Umständen ihrer Familie die Stunden entziehen, welche sie bei allfälliger Mitarbeit in ausserhäuslicher Beschäftigung aufwenden müsste. Allein dieser Einwand ist heute glänzend widerlegt.

Die mit Hilfe von Bundessubsidien gefertigte Statistik der schweizerischen Frauenvereine in der Schweiz hat ergeben, dass unsere Frauen längst in ungeahnter Weise ausser dem Hause tätig waren und noch sind.

Es ist unangebracht, fernerhin den studierenden und erwerbenden Frauen immer und immer wieder das Muster unserer guten Schweizer Hausfrauen, die sich niemals ausser die engste Sphäre ihres Hauses wagen sollen, zur Nachahmung vorzuhalten; haben doch diese Musterhausfrauen längst in 3416 (!) Vereinen philanthropischer Natur *ausser dem Hause* gearbeitet. Rechnet man im Durchschnitt pro Verein nur vier Sitzungen jährlich, an denen sich 20 Mitglieder beteiligt haben und die Dauer jeder Sitzung auf bloss drei Stunden, ferner pro Verein jährlich nur sechs Vorstandssitzungen mit je drei anwesenden Vorstandsmitgliedern und dreistündiger Dauer und endlich pro Verein und Jahr nur zwei Kommissionssitzungen mit zwei anwesenden Mitgliedern und zweistündiger Dauer, so ergibt sich, dass die gemeinnützige Tätigkeit der Frauen in der Schweiz, also die Tätigkeit der Frauen *ausser dem Hause* — in der Schweiz allein — gleich ist 103,163 zehnstündigen Arbeitstagen! Oder, es könnten jährlich 300 Schweizermädchen von morgens 7 bis abends 7 Uhr berufsmässig studieren, wenn sie die Zeit aufwenden wollten, welche die Hausfrauen unserer 3 Millionen starken Bevölkerung jetzt schon in ausserhäuslicher Tätigkeit verbringen. Bedenkt man aber, dass die Arbeit dieser 3416 Frauenvereine von Halbheit nicht freizusprechen ist, dass alles, was da geleistet wird, viel erspriesslicher im Verein mit den Männern unternommen würde, dass alle diese Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit besser zentralisiert würde, dass sie überhaupt viel besser in den Gemeinde- und Staatsorganismus, wenn nicht eingegliedert, so doch in etwelchen organischen Zusammenhang gebracht würde, so will es uns bedünken, unsere Frauen hätten Zeit genug, sich der öffentlichen Angelegenheiten anzunehmen und zwar ohne dass der Wohlfahrt des Hauses dadurch Abbruch getan würde.

Vor allem aber müssen die Frauen ihre eigenen Angelegenheiten in die Hand nehmen und zwar zunächst die Schulsachen. Die Auffassung, dass ganze Mädchenschulen ausschliesslich unter der Kontrolle von Männern stehen, ist allzu naiv, und einer Widerlegung wert zu sein. Sobald die Frauen nur ernstlich wollen, wird man ihnen die Konzession machen müssen, dass neben den Herren Schulpflegern einige Schulpflegerinnen sitzen. Mit den paar Arbeitsvorsteherinnen und den vereinzelt Damen in der einen oder andern Aufsichtskommission ist es nicht getan. Es gibt Schulfragen, die nie vor ein Arbeitsschulkomitee und nie vor die Aufsichtskommission kommen und die von Männern allein nicht richtig gelöst werden können.

Ferner brauchen wir Frauen in die Armenpflege; aber auch da genügt es keineswegs, die Frauen bloss zu Armenbesuchen zu delegieren, ihr gemeinnütziges Wirken soll sich mit dem der Männer in der ganzen Verwaltung vereinigen.

Aber nicht nur das. Die Zeit muss auch kommen, wo Frauen in Justizpflege tätig sind. Vor allem in Vormundschafts- und Ehesachen. Es ist eine Anomalie, dass die Verhältnisse von Witwen, Waisen und Ehefrauen ausschliesslich von Männern beurteilt werden. Viel Unrecht geschieht den Frauen, weil die männlichen Richter nicht in der Lage sind, die Frauenverhältnisse richtig zu beurteilen. Mehr und mehr gelangt der Gedanke zum Durchbruch, dass die Verhältnisse der Einzelnen von Leuten des gleichen Standes und Gewerbes, also des gleichen Gesichtskreises beurteilt werden sollen. Nun denn — es wird stetsfort behauptet, Charakteranlagen und Temperament der Frauen seien so ganz verschieden von denen der Männer, die Frauen seien so ganz besondere Geschöpfe, ist es denn nicht billig, dass die Verhältnisse dieser besonders gearteten, besonders veranlagten der Beurteilung von Personen der gleichen Art und gleichen Eigentümlichkeit unterstellt werden? Und wäre es denn etwas so Ungeheuerliches, wenn familienrechtliche Streitfragen zuerst vor ein Forum von Männern und Frauen kämen und das Gericht auf Grund der Anträge und Gutachten dieses gemischten Kollegiums entschiede?

Echo der Zeitschriften.

„Die Frau“. (Januar 1904.) In einem Aufsatz: „Die Frauenbewegung und das Recht auf die Mutterschaft“ warnt Helene Lange davor, Theorien aufzustellen, wie sie in Ruth Brés Broschüre formuliert sind, und die denen der freien Liebe verzweifelt ähnlich sehen, denn dadurch würde die ganze Frauenbewegung aufs äusserste diskreditiert. Wenn Ruth Bré glaubt, mit dem »Recht auf die Mutterschaft« alle moralischen und sozialen Schäden unserer Zeit heilen zu können, so beweist das nur, wie wenig tief sie noch in die grossen socialethischen Probleme eingedrungen ist, die sicher nicht von einem Punkte aus gelöst werden können. Man könnte also ihre Broschüre mit Stillschweigen übergehen, wenn sie nicht eine ganze Richtung repräsentierte, die sich immer wieder an die Frauenbewegung herandrängen möchte und die diese entschieden zurückweisen muss. Die Frauen dieser Richtung erheben ganz besonderen Anspruch darauf, die wahren Vertreterinnen der mütterlichen Instinkte zu sein, ein besonders entwickeltes Muttergefühl zu besitzen. Mit welchem Recht? Denkt die »freie Frau« an die Zukunft ihres Kindes, hat sie sein Wohl im Auge, wenn sie, deren Ehe nur dauert, »so lange es ihrem Bedürfnis entspricht«, ihm die Möglichkeit entzieht, in der Familie aufzuwachsen, unter der Leitung von Vater und Mutter sich heranzubilden? Die rechte Mutterliebe denkt einzig an das Glück ihres Kindes, seine Zukunft will sie sichern, nicht die eigene. Und der Frauenbewegung darf nur eines massgebend sein: das Glück der kommenden Generation. — Dr. Ernst Goldmann erörtert die Frage: „Darf ein Ehemann die Briefe seiner Frau öffnen?“ vom juristischen Standpunkt aus. Das Gesetz sieht nur für das *vorsätzliche und unbefugte* Öffnen eines Briefes Strafe vor. Es gibt also Fälle, wo das Eröffnen eines Briefes, der an eine dritte Person adressiert ist, erlaubt ist, dazu gehören die Fälle, wo die staatlichen Organe zur Verletzung des Briefgeheimnisses legitimiert sind, oder wo der Betreffende nur als Stellvertreter des Adressaten handelt, oder wo ihm durch die Erziehungsgewalt, die ihm gegeben ist, das Recht zur Briefkontrolle zukommt. Dass dem Ehemann ein solches Erziehungsrecht gegenüber seiner Frau nicht zusteht, geben auch die Juristen zu, die ihm gleichwohl die Befugnis zuerkennen, die Briefe seiner Frau zu öffnen und zu lesen. Sie gründen dieses Recht auf das »vom Gesetz gewollte Uebergewicht des Mannes in der Ehe.« Aber kein Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches schützt diese Ansicht, und jedenfalls könnte ein solches Recht, auch wenn es sich aus einem Paragraphen heraus konstatieren liesse, nur ein gegenseitiges sein, wonach dann also auch die Frau die Briefe des Mannes öffnen dürfte. Es sprechen aber sehr wichtige Erwägungen dagegen, den Ehegatten dieses Recht einzuräumen, ganz besonders die Rücksicht auf die dritte Person, die den Brief geschrieben. — Es steht also von Gesetzes wegen dem Ehemanne kein Recht zu, die Briefe seiner Frau zu öffnen, und wie in Deutschland, verhält es sich in den meisten anderen Staaten. Nur das spanische Gesetz ermächtigt den Ehemann ausdrücklich zur Brieföffnung. In Frankreich gibt es kein Strafgesetz gegen die Ver-

Letzung des Briefgeheimnisses durch Privatpersonen, und die bürgerlichen Gerichte stehen auf dem Standpunkt, dass der Ehemann die Korrespondenz seiner Frau kontrollieren darf.

H.

„Frauen-Rundschau“. (15. Dez. 1903.) Nicht das »Jahrhundert des Kindes« sondern »das Jahrhundert der Frau« möchte Paul Zimmermann („Die Epoche der Frau“) das 20. Jahrhundert genannt wissen; denn von der Frau empfängt die Bewegung der Kultur heute ihre mächtigsten Impulse. Die Frauenbewegung, die übrigens nach dem Verfasser faktisch tot ist (!), trug in erster Linie wirtschaftlichen und sozialen Charakter. Die Bewegung zur Erlangung politischer Rechte ist nach ihm von geringerer Bedeutung. Jetzt arbeitet die Frau mit dem Mann (daher es keine Frauenbewegung mehr sein soll!) an der social-ethischen Uebung der Massen. Er kann ihrer Mithilfe nicht mehr entraten, und nur törichte Verblendung kann sie noch von dieser Kulturarbeit fern halten wollen. — Ein weiterer Aufsatz handelt von der „Frauenbildung in Russland“. In seinem Buche »Schule und Leben« (deutsch von Adda Goldschmidt) tritt der russische Geistliche Petrow mit Begeisterung für das Frauenstudium ein und glaubt, es sollte mit allen Mitteln unterstützt und gefördert werden, denn von der Frauenbildung hänge in Russland in hohem Grade die innere Entwicklung des Landes ab. Auf keinem Gebiete könne man des Einflusses der gebildeten Frau entraten; in Schule und Haus, als Aertzin, Lehrerin, Krankenpflegerin ist sie unentbehrlich und kann unendlich viel mehr leisten als der Mann. Im Kampf gegen Trunksucht, gegen die sittlichen Schäden wird die Aertzin ganz anders auftreten können als der Arzt, der selbst so oft an diesen Lasten teil hat; sie wird nicht nur den Leib heilen, sondern zugleich auch Seelenarzt sein, denn das russische Volk leidet oft seelisch mehr als körperlich. Die gebildete Frau wird überall dem studierten Manne das Gleichgewicht halten und ihn hindern, sich vor Frauen »im tiefsten geistigen Negligée zu zeigen.«

Im ersten Januarheft wendet sich Robert Kohlrusch in einem Aufsatz: „Frau und Mann — als Begriff“ gegen die uralte Auffassung der Begriffe Mann und Frau. Er glaubt, man lege der körperlichen Verschiedenheit bei der Festsatzung dieser Begriffe zu grosse Wichtigkeit bei, während doch allein die Verschiedenheit der Geistesmerkmale massgebend sein sollte. Nur wenn wir dahin kommen, die Menschen nach ihrem geistigen Geschlechte zu unterscheiden, werden wir auch die Frauenfrage richtig lösen, nämlich jedem Wesen jegliche Bildungsmöglichkeit bieten. Jetzt schon ist das gegenüber den (körperlich) männlichen Wesen zum Teil geschehen, indem ihnen nicht nur die männlichen Berufsarten offen standen, sondern auch viele weibliche (Schneiderei, Putz- und Modegeschäfte u. s. w.) für diejenigen unter ihnen, die eben weibliche Fähigkeiten aufweisen. Den weiblichen Wesen mit männlicher Geistesrichtung waren aber die männlichen Berufe bisher zum grössten Teil verschlossen; ihnen gebe man nun »Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit, Betätigungsmöglichkeit« für die angeborene Energie. Dem weiblichen Manne aber schaffe man stille, friedliche Beschäftigung fern vom bunten Kampfe des Lebens. Also männliche Berufsarten für männliche Wesen (Geisteswesen), weibliche für die weiblichen!

H.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten. Die Wahlversammlung der unabhängigen Gemeinde in Neuenburg hatte sich am 13. Januar über folgende Fragen zu entscheiden: 1. Seid ihr grundsätzlich einverstanden mit dem Gedanken, den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Wahlen zu erteilen? 2. Wenn ihnen dieses Recht zugestanden wird, soll es dann nur für die Pfarrwahlen gelten? 3. Oder ist es auch gemeint für die Wahl des Aeltestenkollegiums, der Kirchenräte und der Synodalmitglieder? 4. Soll man den Frauen auch die Befugnis zusprechen, gegebenen Falles das Wort zu ergreifen, um ihre Stimmgebung zu erklären und zu begründen? Auf die erste Frage fielen 72 Ja, 50 Nein und 18 weisse Zettel; auf die zweite 52 Ja, 52 Nein und 36 weisse Zettel; auf die dritte 56 Ja, 51 Nein und 33 weisse Zettel, endlich auf die vierte 26 Ja, 82 Nein und 32 weisse Zettel. Demnach ist bloss die erste Frage bejaht worden. Die Synode hat aber noch über die Neuerung Beschluss zu fassen, ehe sie rechtskräftig wird.

Weibliche Fabrikinspektoren. Von geschätzter Seite erhalten wir folgende Mitteilungen: Der derzeitige Stand der weiblichen Fabrikinspektoren in Deutschland ist folgender: Preussen 3, Hessen 2, Bayern 2, Baden, Hamburg, Reuss j. L., Württemberg, Altenburg, Bremen, Weimar, Koburg-Gotha je 1, Sachsen 4 Vertrauenspersonen. In Württemberg ist eine zweite Inspektorin in Aussicht genommen. Die Institution muss sich zweifellos bewährt haben, sonst hätte sie im Laufe von 10 Jahren keine solche Entwicklung gewonnen. Es wurde bei ihrer Einführung bekanntlich eine Reihe grosser Bedenken laut. In der Schweiz haben wir bis jetzt nur männliche Inspektoren. Von Frauenseite aus sind weibliche schon öfters dringend verlangt worden — bis jetzt vergeblich. Sollten die Verhältnisse unserer Fabrikarbeiterinnen wirklich so sehr von denjenigen in

Deutschland (auch England und Amerika haben Inspektorinnen) verschieden sein, dass wir ihrer entbehren könnten? Wer nimmt die Frage neuerdings an Hand?

Die Altersversorgung der Dienstboten, wie sie vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein angeregt wurde, gelangt nun zur Ausführung. Es liegt ein Abkommen mit der Basler Lebensversicherungsgesellschaft vor, das dem Frauenverein wie den einzelnen Mitgliedern wesentliche Vorteile bietet, auf Grund dessen nunmehr Versicherungen abgeschlossen werden können. Die Altersversorgung soll es verhüten, dass Dienstboten, die lange Jahre in nämlicher Stelle waren, bei Eintritt ungünstiger Verhältnisse ganz mittellos dastehen; sie soll den Dienstboten aus deren eigenen Mitteln ein ruhiges, arbeitsfreies Alter sichern, sie unabhängig von der Ungunst des Schicksals machen.

Weibliche Postangestellte. Das Bureau des Nationalrates hat die Kommission für die Eingabe des Frauenvereins betreffend die weiblichen Postcommis bestellt aus den Herren Stössel, Calame-Colin, Eugster, Eigemann, Fontana, Schär, Studer, Vital und Walder.

Schutz des Dienstpersonals in Wirtschaften. Der grosse Rat des Kantons Baselstadt hat am 14. Januar die Revision des Wirtschaftsgesetzes beraten. Ueber den Schutz des Personals wurde folgende Bestimmung aufgestellt: »Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt. Männliche Personen unter 16 Jahren und weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden. Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, dass von 24 Stunden mindestens 10 Stunden ununterbrochene Ruhezeit dem gesamten im Dienstverhältnis des Wirtes stehenden Personals zugesichert sind. Dem Personal ist wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittage, ferner monatlich ein Ruhetag von 24 Stunden zu geben. Der Wirt hat dafür zu sorgen, dass die Schlafräume des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Diese Räume unterstehen der sanitarischen Kontrolle durch die zuständige Behörde.« Das Gesetz bedarf noch der letzten Lesung; es ist aber kaum zu fürchten, dass die vorstehenden Bestimmungen dabei abgeschwächt werden.

Schul-Gesundheitspflege. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege erlässt eine Einladung zum Anschluss an den Verein und zur Beteiligung am ersten internationalen Kongresse für Schulgesundheitspflege, welcher vom 4.—9. April d. J. in Nürnberg stattfinden wird. An der Spitze des schweizerischen Landeskomitees stehen die Herren Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern, und Erziehungssekretär Zollinger in Zürich.

Die Genfer „Maternité“. Die bisherige Genfer »Maternité« war nicht eine Entbindungsanstalt, wie sie beispielsweise Zürich, Bern und Basel besitzen und wo Frauen aus allen Ständen ihre Entbindung abwarten; die Genfer Anstalt wurde vorwiegend von Gefallenen und Unbemittelten frequentiert, und über die Zustände, die in derselben herrschten, werden fast ungläubliche Dinge erzählt. Professor Tavel sprach von »hygienischen Monstruositäten«. Diesen Umständen abzuhelfen, schlug die Mehrheit der Regierung einen Neubau vor, dessen Kosten auf 750,000 Fr. veranschlagt sind. Unlängst kam das Projekt im Grossen Rat zur Behandlung. Die Mehrheit der Regierung sowie der Grossratskommission befürworteten warm die Errichtung einer solchen Anstalt, da die bisherige nicht nur den Unterrichtszwecken der Hochschule in keiner Weise entspreche, sondern auch längst nicht mehr auf der Höhe der Spitaltechnik stehe. Einzelne Mitglieder der Nationalistenfraktion im Grossen Rat schlossen sich für diese Frage aus Rücksichten der Menschenfreundlichkeit der radikal-sozialistischen Partei an und befürworteten warm das Projekt. Die anderen mehr rechts stehenden Gruppierungen des Rates dagegen bekämpften es, ohne seine Wünschbarkeit zu bestreiten, unter Hinweis auf die unsichere Finanzlage des Staates, die eine einmalige Ausgabe von mindestens 750,000 Fr. und jährlich wiederkehrende ansehnliche Betriebsausgaben kaum ertragen könne. Beide Lager schickten ihre angesehensten Redner ins Feuer: am 23. Januar wurde unter Namensaufruf mit 53 gegen 33 Stimmen der Antrag verworfen, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen, damit sie weitere Kombinationen studieren könne. Nachdem hierauf die Rechte den Saal verlassen hatte, wurde das Projekt mit 50 Stimmen bei 2 Enthaltungen in zweiter Lesung angenommen.

Gleiche Behandlung für beide Geschlechter. Wie aus Genf gemeldet wird, ist dort kürzlich eine Liga der Käufer gegründet worden, deren Mitglieder sich verpflichtet haben, nur in solchen Geschäften Einkäufe zu machen, welche folgende Bedingungen erfüllen: 1. Bei gleicher Arbeit gleicher Lohn, ohne Unterschied des Geschlechts. 2. Die Strafgeelder, wenn solche vorgeschrieben sind, fliessen in eine Kasse der Angestellten. 3. Maximalarbeitszeit von zehn Stunden pro Tag, mit Unterbruch von anderthalb Stunden für die Mittagszeit und, wenn möglich, einer Viertelstunde Ruhe des Nachmittags. 4. Ladenschluss des Sonntags in den von dem Verein für Sonntagsfeier gezogenen Grenzen (für Lebensmittel, Blumen, Coiffeure Arbeitsruhe wenigstens des Nachmittags, unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung). 5. Ueberstunden werden entweder durch dafür gewährte freie Stunden ausgeglichen, oder anständig honoriert. 6. Ferien von wenigstens einer Woche im Jahre bei Fortbezug des Arbeitslohnes. 7. Sitzgelegenheit für die männlichen und weiblichen